

Allgemeine Mietbedingungen der Landmaschinen Kröger GmbH & Co.KG, im Folgenden (LK) genannt.

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen LK und dem Mieter. Bei der Vermietung von Maschinen unter gleichzeitiger Personalgestellung geltend ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von LK für Baumaschinen und Industriemaschinen inklusive der Gestellung von Bedienungspersonal.
2. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von LK.
3. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt LK nicht an, es sei denn, LK hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von LK gelten auch dann, wenn LK in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
4. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, bedürfen besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von LK.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von LK – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an LK liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine Bestellung zehn Tage gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung (Mietschein) bzw. durch die Übergabe des Mietgegenstandes von LK an den Mieter zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung durch LK bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von LK.
3. LK ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt mit der vollen Stunde der Übergabe.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag abzunehmen. Nimmt der Mieter an dem vereinbarten Tag den Mietgegenstand nicht ab, kann LK nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter LK die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werkzeuge vorher schriftlich anzeigt („Rückgabefrist. Für LK gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jede weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe eines vereinbarten Mietzinses an LK zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreislise von LK gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass LK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt an dem im Mietschein angegebenen Ort, wenn dieser von der LK-Anschrift abweicht.
2. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit LK übernimmt LK oder ein von LK beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet LK dem Mieter zusätzlich zu den Transportkosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transportkosten. Führt LK den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden grundsätzlich erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes am Standort der LK oder der vereinbarten Anschrift. Führen Dritte (Spediteure) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von LK abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Transportpersonal von LK oder dem Spediteur bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.
3. LK überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Papiere verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber LK rügt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von LK (Mo. - Fr. 7:00 - 17:00 Uhr an der LK Anschrift im gereinigten Zustand zurückzugeben, sofern sich LK nicht mit einer Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter LK bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Spediteure) oder LK den

Datei:
AGB Miete LK 20121201.doc

Stand Dezember 2012

Landmaschinen Kröger GmbH & Co.KG
Sitz: 25596 Gribbohm Wiesengrund 4
Registergericht:HRA 6826 PI
Persönlich haftende Gesellschafterin:
Landmaschinen Kröger Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz: 25596 Gribbohm Wiesengrund 4
Registergericht:HRB10259 PI

Geschäftsführer
Rainer Kröger
Harm Kröger

Raiffeisenbank Ratzeburg
BLZ 200 698 61
Kto. 512656

Ust. ID 18/285/24907

Seite 1 von 1

Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 2. Satz 4 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich mitzuteilen.

5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an LK zurück, ist LK berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

V. Mietzins

1. Der vom Mieter geschuldete Mietzins bestimmt sich als Tonnagemietzins (nachfolgend: „TMZ“) oder als Betriebsstundenmietzins, je nach Vereinbarung auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von LK.
2. Sämtliche von LK genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt LK gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

VI. Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter LK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von LK auf eigene Kosten beseitigt. Im Falle einer wesentlichen Funktions- oder Leistungseinschränkung ist die Mietzeit gehemmt in der Zeit zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.
2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer IV. 3. Satz 4.
3. LK übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand ordnungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen sowie fach- und sachgerecht zu warten, die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand nur von Personen nutzen zu lassen, die über eine zum Führen des Mietgegenstandes notwendige Fachkunde bzw. Fahrerlaubnis der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen erfolgen ausschließlich durch LK. LK ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
2. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von LK unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an LK ab. LK nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat LK etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die LK aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
3. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter LK unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von LK zu kennzeichnen.
4. Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt LK keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn LK dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von LK sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) sowie die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte entsprechend den VDE-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind.
5. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie LK auf etwaige Risiken hinzuweisen.
6. Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat insbesondere Gefahren für sich oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit den Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis – verfügen. Die Mietgegenstände sind vom Mieter nur bestimmungsgemäß zu verwenden und ausschließlich mit den von LK zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einzusetzen. Für etwaige aus der Nichtbeachtung der Pflichten des Mieters resultierende Gefährdungen bzw. Schäden am Mietgegenstand bzw. dem sonstigen Eigentum des Mieters oder Dritter, insbesondere durch nicht ordnungsgemäßen Einsatz von Personenhubeinrichtungen, übernimmt LK keine Haftung.
7. Der Mieter versichert, dass er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. LK schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
8. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter – insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme – zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der LK- Mietstation, im Falle eines von LK durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.
9. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von LK einsetzt, hält er LK von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort . Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet LK nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kautionen kann LK nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von LK aufrechnen.
3. Wechsel und Schecks nimmt LK nur nach besonderer Vereinbarung und ausschließlich erfüllungshalber an.
4. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem LK der Gegenwert tatsächlich zur Verfügung steht. Diskontspesen, Einzugsgebühren sowie alle übrigen Kosten trägt der Mieter. Sie sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von LK als erfolgt.
5. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
6. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von LK nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit LK beruht.

IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf LK unbeschadet anderer Rechte
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug/Protest Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. LK ist berechtigt, als Verzugsschaden 11 % Zinsen auf die offene Forderung zu verlangen. Für LK bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt.

X. Sicherungsübereignung

LK kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen LK-Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von LK wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

XI. Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von LK aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an LK seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf LK über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. LK nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter LK eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.
2. LK ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. LK ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von LK die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
3. LK ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn der Mieter einen Scheck oder Wechsel zu Protest gehen lässt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit LK schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.
4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist LK erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

XII. Haftung von LK und Haftungsumfang

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen LK, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „LK“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit LK Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern LK zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. LK haftet nicht für die fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes durch den Mieter.

XIII. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche von LK gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen LK gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer XIV. 6.), werden Schadensersatzansprüche von LK gegen den Mieter erst fällig, wenn LK Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird LK den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

XIV. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes im Sinne der Ziffer IV. für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von LK, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Miete von 8h für jeden Tag, an dem das gemietete Gerät LK nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Für die Bestimmung der Höhe des Mietausfallschadens gilt Ziffer III. 4. Satz 3 entsprechend. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass LK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Soweit der Mieter die Betriebsgefahr des Mietgegenstandes trägt, hat er für alle Schäden einzustehen, die ihm selbst, LK oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes erwachsen. Der Mieter ist verpflichtet, LK von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizuhalten. Dies gilt auch, soweit LK wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften – insbesondere der Straßenverkehrsordnung – durch den Mieter auf Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme, die Zahlung von Bußgeld oder sonstiger Gebühren und Abgaben aus dem Betrieb des Mietgegenstandes in Anspruch genommen wird.
3. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von LK für die Dauer der Mietzeit gegen Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er LK sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu ersetzen.
4. LK ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von LK zur Schadensregulierung zu melden.
5. Darüber hinaus hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er LK gegenüber auch zum Ersatz hieraus entstehender Schäden verpflichtet. Weist der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes gegenüber LK schriftlich nach, ist LK berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Haftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.
6. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung gemäß Ziffer XIV. 3. an LK ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an LK ab, soweit LK Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. LK nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
7. Ein etwaiger Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes hat der Mieter gegenüber LK unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
8. Sämtliche von LK abgeschlossenen Versicherungen gelten ausschließlich für Einsätze der Mietgegenstände in der Bundesrepublik Deutschland.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der LK, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg-Mitte. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. LK ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.
4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag und für den Fall, dass die Unwirksamkeit auf einem Maß der Leistung oder der Zeit beruht; es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.